

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz

für das Jahr 1886.

Sechshundsebenzigster Jahrgang.

Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Schlesiens Folgendes verordnet:

§ 1. Wer den Pferdehandel gewerbsmäßig betreibt, ist verpflichtet, über alle Pferde, welche in seinen Besitz oder in seinen Gewahrsam gelangen, ein Controlbuch zu führen.

§ 2. In das Controlbuch, welches von der Polizeibehörde auf den Namen des Gewerbetreibenden ausgestellt und mit einer Bescheinigung über die darin enthaltene Seitenzahl versehen wird, hat der Händler nach beifolgendem Schema einzutragen:

- a. das Alter und eine genaue Beschreibung des Pferdes,
- b. den Tag des Erwerbes,
- c. den Namen, Stand und Wohnort der Person, von welcher er das Pferd erworben hat,
- d. das Datum des Attestes, welches über die Befugniß zur Veräußerung des erworbenen Pferdes gemäß der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Februar 1843 (G.-G. S. 75) ausgestellt wurde, und die Behörde, welche dies Attest ausstellte,
- e. den Tag der Abgabe des Pferdes,
- f. den Namen, Stand und Wohnort der Person, an welche der Händler das Pferd verkauft oder zum Gewahrsam übergeben hat.

§ 3. Zuständig zur Ausstellung des Controlbuches ist die Polizeibehörde des Ortes, in welcher der Pferdehändler seinen Wohnsitz hat, und für die nicht in Schlesiens wohnhaften Händler eine von ihnen zu wählende Polizeibehörde einer Schlesienschen Stadt, in welcher ein beamteter Thierarzt wohnt.

§ 4. Der Pferdehändler hat das Controlbuch bei Ausübung seines Gewerbes bei sich zu führen, er muß die vorgeschriebenen Eintragungen an dem Tage der Uebernahme oder der Abgabe des Pferdes machen, und darf kein Pferd zur Veräußerung anbieten, oder einer anderen Person zum Gewahrsam übergeben, bevor er dasselbe in das Controlbuch eingetragen hat.

Er hat das Controlbuch den Gendarmen, Polizeibeamten und beamteten Thierärzten auf Erfordern vorzulegen, und muß dasselbe am Jahreschlusse der im § 3 genannten Polizeibehörde zur Revision einreichen und dabei die noch in seinem Besitz befindlichen, nach § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Februar 1843 ungültig gewordenen Legitimations-Atteste nach ihrem Datum geordnet und geheftet, abliefern.

§ 5. Fehler, welche bei der Revision durch die Polizeibehörden, Thierärzte zc. bemerkt worden, sind von diesen in dem Controlbuch zu vermerken.

§ 6. Pferdehändler, welche dieser Verordnung zuwiderhandeln, werden mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

Breslau, den 20. December 1885.
Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheim Rath.
Bez. v. Seydewitz.

Kaufende Nummer.	Geschlecht, Farbe und Abzeichen des Pferdes.	Mitt.	Tag des Erwerbes.	Name, Stand und Wohnort des früheren Besitzers.	Behörde, welche das Legitimations-Attest ausstellte, Tag der Ausstellung.	Tag der Abgabe.	Name, Stand und Wohnort des Abnehmers.	Bemerkungen.

Diese Formulare sind in der Buchdruckerei von Oscar Heinze, Liegnitz, Ritterstr. 24, zu haben.

4. Bekanntmachung.

Zwischen Deutschland und Hawaii ist ein Postanweisungsverkehr für Zahlungen bis zum Betrage von 50 Dollark, unter Vermittelung der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika, eingerichtet worden, welcher sofort ins Leben tritt. In Deutschland ist für die Einzahlung das für den internationalen Verkehr vorgeschriebene Postanweisungsformular zu verwenden. Der Betrag der Zahlung ist auf der Postanweisung in Dollarwährung anzugeben; die Umrechnung auf den in der Markwährung zu entrichtenden Betrag wird durch die Aufgabepostanstalt bewirkt. Für die Ueberweisung der Beträge an die Postverwaltung der Vereinigten Staaten ist die Gebühr vom Absender im Voraus zu entrichten; dieselbe beträgt, wie im Postanweisungsverkehr mit diesen Staaten selbst, 20 Pfennige für je 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pfennig. Die Gebühr für die weitere Uebermittlung nach Hawaii wird den Empfängern angerechnet; seitens der Postverwaltung der Vereinigten Staaten wird hierbei eine Gebühr von $\frac{1}{2}$ Procent des Betrages in Ansatz gebracht. Ueber die sonstigen Bedingungen, insbesondere auch über die in Hawaii an den Austausch von Postanweisungen theilnehmenden Postorte ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft.

Berlin W., den 16. December 1885.

Der Staatssecretär des Reichs Postamts.
von Stephan.

5. Austausch von Postpaketen mit Großbritannien und Irland.

Vom 1. Januar 1886 ab wird ein Austausch von Postpaketen ohne Werthangabe, bis zum Gewicht von 3 kg, mit der Postverwaltung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland eingerichtet, an welchem auf deutscher wie auf britischer Seite sämtliche Postanstalten theilnehmen.

Die Beförderung der Postpakete erfolgt nach Bestimmung der Absender entweder auf dem directen Seewege über Hamburg oder Bremen oder auf dem Wege durch Belgien.

Das im Voraus zu entrichtende Porto beträgt für Pakete aus Deutschland:

- 1) für den Weg über Hamburg oder Bremen:
 - a. für ein Paket bis einschließlich 1 kg 1 Mark,
 - b. für ein Paket über 1 kg bis einschließlich 3 kg 1 " 50 Pf. ;
- 2) für den Weg über Belgien:
 - a. für ein Paket bis einschließlich 1 kg 1 " 30 "
 - b. für ein Paket über 1 kg bis einschließlich 3 kg 1 " 70 "

Den Postpaketen nach Großbritannien und Irland müssen bei der Leitung über Hamburg bz. Bremen zwei Zoll-Inhaltsklärungen in deutscher Sprache, bei der Leitung über Belgien drei Zoll-Inhaltsklärungen in deutscher oder französischer Sprache beigegeben werden.

Ueber die sonstigen Verlebensbedingungen ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Berlin W., den 20. December 1885.

Der Staatssecretär des Reichs Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

6. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Königlichen Kreis Bau Inspector Vorwärts zu Sagan den Character als Bau Rath zu verleihen
Liegnitz, den 22. December 1885.

Der Königliche Regierungs Präsident.

7. Die General-Versammlung der Schlesischen Lebens-Versicherung-Actien-Gesellschaft zu Breslau hat beschlossen, die Zwecke der Gesellschaft auf den Abschluß von Cautionversicherungen für Beamte auszudehnen.

Der in Folge dessen aufgestellte erste Statut-Nachtrag ist unterm 28. October cr. staatlich genehmigt, in Stück 47 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Breslau vom 20. November cr. publicirt und nach der Bekanntmachung in der vierten Beilage zu Nr. 232 des Deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeigers vom 3. October cr. in das Handels-Register eingetragen.

Unter Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung des vormaligen Königlichen Regierung. Abtheilung des Inneren, hieselbst, vom 15. Januar 1873 — Amtsblatt pro 1873 Nr. 4 — bringe ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 22. December 1885.

Der Königliche Regierungs Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

8. Mit dem 1. Januar l. J. tritt zum Tarif für den Ostdeutsches-Oesterreichischen Personenverkehr via Seidenberg, Liebau und Mittelwalde der Nachtrag IV in Kraft, durch welchen u. A. die jeitherigen Fahrpreise der Sonn- und Feiertagsbillets zwischen Görlitz einer- und Reichenberg, Raspenau-Liebowerda und Friedland in Böhmen andererseits Ermäßigungen erfahren und ferner Retourbillets II. und III. Classe mit zweitägiger Gültigkeit zwischen Görlitz einer- und Raspenau Liebowerda und Friedland in Böhmen andererseits via Seidenberg zur Einführung gelangen.

Berlin, den 25. December 1885.

Königliche Eisenbahn-Direction.

9. Bekanntmachung.
 In Gemäßheit des § 22 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 werden hiermit die Martini-
 Marktpreise des Getreides, wie sich dieselben im Durchschnitt der letzten 24 Jahre von 1862 bis incl. 1885
 nach Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten von diesen Jahren, in den bei Ablösung von
 Reallasten maßgebenden Marktorten herausgestellt haben, wie folgt:

Nbr. Nr.	Bezeichnung der Marktorte.	Weizen				Roggen.		Gerste.		Hafer.		
		weißer.		gelber.		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
		M.	Pf.	M.	Pf.							
1	Bunzlau	7	56	—	—	5	93	—	—	2	79	
2	Glogau	—	—	7	12	5	81	4	69	3	13	
3	Goldberg	—	—	7	43	6	07	4	69	2	99	
4	Görlitz	8	08	7	82	6	07	4	92	3	04	
5	Grünberg	—	—	7	50	5	87	4	82	3	13	
6	Haynau	—	—	7	40	6	05	4	70	2	91	
7	Hirschberg	8	09	7	75	5	94	4	97	2	84	
8	Hoyerswerda	—	—	8	05	5	87	4	95	3	17	
9	Jauer	—	—	7	20	6	15	4	83	2	88	
10	Liegnitz	—	—	7	17	5	94	4	72	2	80	
11	Löwenberg	8	07	7	84	6	13	4	69	2	95	ad 12 Fraction der Preise für Glogau und Liegnitz.
12	Lüben	—	—	7	15	5	88	4	71	2	97	
13	Sagan	—	—	7	85	6	06	4	92	3	21	
14	Sprottau	—	—	7	78	6	16	—	—	3	29	
15	Freiburg	7	44	—	—	5	84	4	77	3	07	
16	Neumarkt	—	—	7	—	5	84	4	64	2	78	

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Januar 1886.

Königliche General-Commission für Schlesien.

Bekanntmachung.
 Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Jahres 1885, welche bei Ablösungen, zur Fest-
 stellung des alljährlichen Marktpreises maßgebend sind, werden wie folgt:

Nbr. Nr.	Bezeichnung der Marktorte.	Weizen		Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erb- sen.	Kar- toffeln		
		weißer	gelber							
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.		Pf.
1	Bunzlau	5 64	—	4 78	4 18	2 76	7 70	—	92	
2	Glogau	—	5 71	4 97	4 67	3 17	6 05	—	96	
3	Goldberg	—	5 64	4 90	3 91	3 25	—	—	68	
4	Görlitz	6 28	6 28	5 12	4 80	3 13	8 33	1 40	—	
5	Grünberg	—	5 83	4 81	4 05	3 22	—	—	—	
6	Haynau	—	5 78	5 07	4 29	2 76	6 72	1 01	—	
7	Hirschberg	5 73	5 73	4 73	4 48	3 15	12 —	2 07	—	
8	Hoyerswerda	—	5 51	4 58	4 12	3 35	10 34	2 60	—	
9	Jauer	—	5 65	5 12	4 32	2 87	6 77	1 16	—	
10	Landeshut	—	6 26	5 44	4 42	3 14	7 20	1 60	—	ad 10 größerer Normal-Marktort.
11	Liegnitz	—	5 49	5 —	4 21	2 73	5 85	1 22	—	
12	Löwenberg	6 22	6 22	5 31	4 33	3 23	7 98	1 30	—	
13	Lüben	—	5 60	4 99	4 44	2 95	5 95	1 09	—	ad 13 Fraction der Preise für Glogau und Liegnitz.
14	Sagan	—	5 53	4 93	4 49	3 11	—	1 34	—	
15	Sprottau	—	6 32	5 19	4 56	3 60	6 12	1 48	—	
16	Freiburg	5 79	—	4 65	4 33	3 13	7 16	1 20	—	
17	Neumarkt	—	5 64	4 88	4 02	2 57	6 97	—	77	

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Januar 1886.

Königliche General-Commission für Schlesien.

Schwarz.

10. Bekanntmachung.

I. Nachdem in Folge des Gesetzes vom 20. April 1881, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civil-Verwaltung (Reichs-Gesetzbl. Nr. 9, S. 85), und des Gesetzes vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (Gesetz-Samml. S. 298), der Beitritt zur königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt wesentlich eingeschränkt ist und insbesondere die zu einer Pension aus der Reichs- oder Staatscasse berechtigten unmittelbaren Staatsbeamten von dem Eintritt in diese Anstalt ausgeschlossen sind, kommen, von einzelnen Beamten-Classen und Hofdienern abgesehen, als aufnahmefähig hauptsächlich noch in Betracht:

- 1) die im eigentlichen Seelsorger-Amte sowohl unter königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hilfsgeistlichen;
- 2) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;
- 3) wirkliche Lehrer an städtischen (nicht staatlichen) Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen, mit Ausschluß der Hilfslehrer und der Lehrer an solchen Classen derselben, welche als eigentliche Elementar-Classen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

II. Wer der königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

- a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Classen gehöre, auch kein nach dem Gesetze vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268), bezw. 31. März 1882 (Gesetz-Samml. S. 133) zur Pension berechtigendes Dienst-Einkommen aus der Staatscasse beziehe, und außerdem wegen der Lehrer, daß er zur Kategorie der nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehört.

Die Atteste für Lehrer müssen aber von den königlichen Regierungen oder von den königlichen Provinzial-Schul-Collegien ausgestellt sein.

Heiraths-Consenſe können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt ist. Versicherungen, welche die Recipienten selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten“, genügen nicht.

- b) förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationschein, beziehungsweise eine Heiraths-Urkunde, die als mit dem Heirathsregister gleichlautend von dem Standesbeamten bestätigt und mit dem Standesamtsiegel versehen ist.

Die in den Geburts-Attesten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vorn- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtscheinen müssen mit den Angaben des Copulationscheins oder der Heiraths-Urkunde genau übereinstimmen.

Da die unserer Anstalt beitretenden Ehepaare nicht jünger als 21 beziehungsweise 16 Jahre alt sein können, und da viele eintretende Mitglieder sich schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) verheiratet haben, so wird noch eine geraume Zeit vergehen, ehe Tauf- und kirchliche Copulationscheine von uns ausgeschlossen und durchweg nur Geburts- und Heiraths-Urkunden auf Grund jenes Gesetzes gefordert werden dürfen. Es wird daher Folgendes bemerkt:

Ueblige Taufcheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben in Copulationscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Characterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kircheniegel deutlich beigebracht sein. Wenn die Aussteller die Recipienten selbst sind oder zu dem Recipienten in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Weidruckung des Dienstfiegl's beglaubigt oder von einem anderen Geistlichen unter Weidruckung des demselben zustehenden Kirchenfiegl's mit vollzogen sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 75 Pfennigen, zu fordern.

- c) Ein ärztliches, von einem approbirten practischen Arzte ausgestellt, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wasser sucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten.“

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhan-

den sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„dass ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen.“

Wohnt der Recipient außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„dass sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei.“

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei Behörde erteilt werden.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach I zur Reception berechtigt ist und diese durch eine königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Instituten-Casse, oder durch einen unserer Commissariaten bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den königlichen Cassen und Commissariaten zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmit- telbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptionen-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II genannten Attesten sind wömmöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856, S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Derselbe, in die Reichswährung umgerechnet, ist

auch im Verlage der ehemals Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und durch den Buchhandel zu beziehen. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienten vorgeordneten Dienst- Behörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Dienstverdienstes gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 75 Mark bis 1500 Mark incl., immer mit 75 Mark steigend stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesamtbetrag die Summe von 1500 Mark nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse, beziehungsweise der Geburts- und Heiraths-Urkunden nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptionen-Nummer und ein neues vorchriftsmäßiges Gesundheits-Attest.

Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 75 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußstake der Receptionen-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen erteilt.

Berlin, den 13. Juli 1882.

General-Direction der königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
Dr. Küdorff.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

11. Dem königlichen Rentmeister Hüttig in Sagan ist der Character als „Rechnungsrath“ Allerhöchst verliehen worden.